

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. April 1958

214/A.B.

zu 183/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen haben am 29. Oktober 1957 an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Stillegung der Pensionen der in der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. (VÖEST) und sonstigen staatlichen Unternehmungen beschäftigten Bundespensionisten gerichtet.

Namens der Bundesregierung hat Bundeskanzler Ing. Raab zu dieser Anfrage wie folgt Stellung genommen:

Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlass mehrerer Beschwerden gegen Feststellungsbescheide des Bundesministeriums für Finanzen nach § 55 Abs. 2 GÜG., wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nach der am 10. Dezember 1957 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäss Art. 140 B-VG. den Beschluss gefasst, von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit des § 53 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947 und des § 55 Abs. 2 desselben Gesetzes in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 55, einzuleiten.

Die Bundesregierung wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgefordert, binnen sechs Wochen eine schriftliche Äusserung gemäss § 63 Abs. 2 VerfGG. 1953 zu erstatten.

Es ist anzunehmen, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Juni-Session 1958 im Gegenstand entscheiden wird.

Mit der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage wurde aus diesem Grunde zugewartet.

Die Einbringung einer Regierungsvorlage, durch welche die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 GÜG. aufgehoben oder abgeändert werden, kann vor Abschluss des vom Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens nicht in Erwägung gezogen werden.

Die bei der VÖEST und anderen staatlichen Unternehmungen bereits in Verwendung stehenden Bundespensionisten von den Ruhensbestimmungen auszunehmen oder ihnen für die Dauer des Ruhens ihrer Pension einen Härteausgleich zu gewähren, würde der strikten Anordnung des Gesetzgebers, wie sie in den §§ 53 und 55 GÜG. niedergelegt ist, offensichtlich zuwiderlaufen.

Die Erlassung einer Verordnung auf Grund des § 55 Abs. 3 GÜG. würde aber die darin vom Gesetzgeber erteilte Ermächtigung überschreiten, denn das Bundesministerium für Finanzen ist nur zur Feststellung ermächtigt, ob in dem jeweils in Betracht kommenden einzelnen Fall, zu dessen Entscheidung das Bundesministerium für Finanzen angerufen werden kann, die Voraussetzungen der mehrfach erwähnten Gesetzesstelle vorliegen.

- - - - -